

# RS Vwgh 1987/3/11 86/03/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1 impl;

AVG §8;

AVG §9;

VwGG §21 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Dass die beschwerdeführende OHG im Verwaltungsverfahren unter einer von der im Handelsregister eingetragenen Firma abweichenden Parteibezeichnung aufgetreten war und sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der eingetragenen Firma bedient, lässt die Identität zwischen der Konzessionswerberin des Verwaltungsverfahrens und nunmehrigen Beschwerdeführerin unberührt. Der von der belangten Behörde und von der mitbeteiligten Partei geltend gemachte Zurückweisungsgrund liegt somit nicht vor.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen

Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030150.X01

## Im RIS seit

05.08.2005

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)